

Anlage 4.
**Zustimmungen der betroffenen Träger öffentlicher
Belange**

Anlage 4.1

**Wasserwirtschaftsamt München (WWA) „SBSS |
RKU/WWA | BA20 | RS4 - Zustimmung Einleitung
Grundwasser aus Probebetrieb BWH“, E-Mail vom
03.03.2023**

Von: [Hürten, Jonas \(WWA-M\)](#)
An: [Stefan Guhl](#); [RKU wasserrecht.rku](#)
Cc: [Daniel Treffler](#); [Kai Raps](#); [Anna Pfund](#); [Albert Wimmer](#); [Jasmina Wirsich](#)
Betreff: AW: 2.SBSS | RKU/WWA | BA20 | RS4 - Zustimmung Einleitung Grundwasser aus Probetrieb BWH
Datum: Freitag, 3. März 2023 06:49:28
Anlagen: [image001.png](#)

You don't often get email from jonas.huerten@wwa-m.bayern.de. [Learn why this is important](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich sollte zutage gefördert Grundwasser wieder versickert werden, um den mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers nicht zu beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall sollen bis zu 145.000 m³ in den Kanal abgeleitet werden, da das Grundwasser ersten Untersuchungen nach die Stufe 1-Werte nach LfW-Merkblatt 3.8/1 für Barium und Arsen überschreitet. Dies ist keine unerhebliche Menge. Die Versickerung dieses belasteten Grundwasser kann jedoch zu einer Beeinträchtigung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers und zu einer schädlichen Verunreinigung führen, daher ist eine Ableitung in den Kanal vorgesehen.

Wir können dieser Maßnahme, wie unten beschrieben, unter Abwägung der oben genannten Anforderungen daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jonas Hürten

Jonas Hürten, M. Sc.
Baurat
Abteilungsleiter Landeshauptstadt München
Wasserwirtschaftsamt München

Heißstraße 128
80797 München

Tel.: 089 / 21233 - 2740
Fax: 089 / 21233 - 2606

jonas.huerten@wwa-m.bayern.de
[Internelangebot Wasserwirtschaftsamt München](#)

Hinweis: Unter persönlichen Adressen eingehende E-Mails werden bei Urlaub/Abwesenheit nicht automatisch weitergeleitet. Wichtige Nachrichten daher bitte immer an poststelle@wwa-m.bayern.de senden.

Von: Stefan Guhl <Stefan.Guhl@deutschebahn.com>

Gesendet: Mittwoch, 1. März 2023 10:37

An: [RKU wasserrecht.rku](mailto:RKU.wasserrecht.rku@muenchen.de) <wasserrecht.rku@muenchen.de>; Poststelle (WWA-M) <Poststelle@wwa-m.bayern.de>

Cc: Daniel Treffler <daniel.treffler@muenchen.de>; Kai Raps <Kai.Raps@deutschebahn.com>; Anna Pfund <Anna.Pfund@deutschebahn.com>; Albert Wimmer

<Albert.Wimmer@deutschebahn.com>; Jasmina Wirsich <Jasmina.Wirsich@deutschebahn.com>
Betreff: 2.SBSS | RKU/WWA | BA20 | RS4 - Zustimmung Einleitung Grundwasser aus
Probetrieb BWH

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Treffler,
sehr geehrter Herr Ehstand,

anbei übersenden wir Ihnen vorab per E-Mail ein formloses Schreiben mit der Bitte um fachliche Zustimmung zur zeitlich befristeten Einleitung von Grundwasser aus einem Probetrieb der Bauwasserhaltung im Bereich Rettungsschacht (RS) 4 in die städtische Kanalisation. Der Probetrieb dient zur **Verifizierung der geplanten Absenkziele** der Bauwasserhaltung.

Für den Probetrieb muss das abgepumpte Grundwasser in die Kanalisation eingeleitet werden, da die **Analyseergebnisse der Wasserproben**, die im Zuge der Herstellung der Förderbrunnen untersucht wurden, eine Überschreitung der Stufe-1-Werte des LfW-Merkblatts Nr. 3.8/1 für die Parameter Barium und Arsen (siehe Anlage) aufweisen. Diese Überschreitung lässt eine Versickerung über die hergestellten Schluckbrunnen in das Quartär nicht zu, wodurch wir gezwungen sind, das geförderte Grundwasser in das Kanalsystem der MSE einzuleiten. Mit Beginn der Grundwasserförderung werden regelmäßig und in zeitlich kurzen Abständen begleitende Wasserproben (Parameterumfang gem. LfW-Merkblatt Nr. 3.8/1 Anh. 3 Tab. 4) entnommen. Sobald sich eine beständige Unterschreitung der Stufe-1-Werte einstellt, werden wir entsprechend den Auflagen des PFB das geförderte Grundwasser über die Schluckbrunnen in das Quartär versickern.

Der Antrag für die Einleitgenehmigung dazu wurde am 23.02.2023 bei der Münchener Stadtentwässerung gestellt. Ein Bescheid liegt noch nicht vor - nach erster mündlicher Rückmeldung ist von einer Gestattung auszugehen.

Wir möchten Sie bitten, uns Ihre fachliche Zustimmung aus wasserrechtlicher Sicht kurzfristig schriftlich zukommen zu lassen, da diese als Grundlage für unsere weiteren Abstimmungen mit der Planfeststellungsbehörde dient.
Gerne können Sie mir diese vorab schriftlich per E-Mail übersenden.

Außerdem bitten wir Sie folgende Rechnungsadresse für die Aufstellung des Gebührenbescheids zu verwenden:

Antragssteller und Kostenschuldner:

DB Netz AG
RB Süd - GP 2.S-Bahn Stammstrecke München
Zu Hd. Herrn Stefan Guhl
Arnulfstraße 25-27
80335 München

Des Weiteren bitte wir Sie, im Anschluss, eine Kopie des Bescheides mit einem „Deckblatt“ auch an unsere Rechnungsadresse in Berlin zu senden.
Auf diesem Deckblatt bitte ich Sie folgende Adresse anzugeben:

DB Netz AG, RB Süd

c/o Deutsche Bahn AG
DB SSC Buchhaltung Deutschland
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

Vielen Dank im Voraus.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Stefan Guhl

2. S-Bahn-Stammstrecke München
Technisches Projektmanagement (TPM), I.NIM 55
Team Umwelt



DB Netz AG
Arnulfstraße 25-27, 80335 München
Mobil: 0152 37402168

MS Teams: [Chat](#) / [Call](#)

[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:
<https://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>

Anlage 4.2

**Landeshauptstadt München, Referat für Klima und
Umwelt (R K U) „2.SBSS | RKU/WWA | BA20 | RS4 -
Zustimmung Einleitung Grundwasser aus
Probetrieb BWH“, E-Mail vom 10.03.2023**

Von: [Daniel Treffler](#)
An: [Stefan Guhl](#)
Betreff: WG: 2.SBSS | RKU/WWA | BA20 | RS4 - Zustimmung Einleitung Grundwasser aus Probetrieb BWH
Datum: Freitag, 10. März 2023 07:12:48
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrter Herr Guhl,

wir stimmen Ihrem Vorhaben zu, wenn die Auflagen des WWA sowie MSE eingehalten werden.

--

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Treffler

Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz
Abteilung Abfallrecht, Altlasten, Wasserrecht
RKU-IV-13

Bayerstr. 28a, 80335 München

Telefon: +49-89-233-47587
Telefax: +49-89-233-47580
E-Mail: wasserrecht.rku@muenchen.de
E-Mail: daniel.treffler@muenchen.de

Elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt München:
<http://www.muenchen.de/ekomu>

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0.05 kWh Strom und 5g CO₂.

Von: Jonas.Huerten@wwa-m.bayern.de <Jonas.Huerten@wwa-m.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 3. März 2023 06:49
An: Stefan Guhl; RKU wasserrecht.rku
Cc: Daniel Treffler; Kai Raps; Anna Pfund; Albert Wimmer; Jasmina Wirsich
Betreff: AW: 2.SBSS | RKU/WWA | BA20 | RS4 - Zustimmung Einleitung Grundwasser aus Probetrieb BWH

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich sollte zutage gefördert Grundwasser wieder versickert werden, um den mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers nicht zu beeinträchtigen.
Im vorliegenden Fall sollen bis zu 145.000 m³ in den Kanal abgeleitet werden, da das Grundwasser ersten Untersuchungen nach die Stufe 1-Werte nach LfW-Merkblatt 3.8/1 für Barium und Arsen überschreitet. Dies ist keine unerhebliche Menge.
Die Versickerung dieses belasteten Grundwasser kann jedoch zu einer Beeinträchtigung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers und zu einer schädlichen Verunreinigung führen, daher ist eine Ableitung in den Kanal vorgesehen.

Wir können dieser Maßnahme, wie unten beschrieben, unter Abwägung der oben genannten Anforderungen daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jonas Hürten

Jonas Hürten, M. Sc.
Baurat
Abteilungsleiter Landeshauptstadt München
Wasserwirtschaftsamt München

Heißstraße 128
80797 München

Tel.: 089 / 21233 - 2740
Fax: 089 / 21233 - 2606

jonas.huerten@wwa-m.bayern.de
[Internetangebot Wasserwirtschaftsamt München](#)

Hinweis: Unter persönlichen Adressen eingehende E-Mails werden bei Urlaub/Abwesenheit nicht automatisch weitergeleitet. Wichtige Nachrichten daher bitte immer an poststelle@wwa-m.bayern.de senden.

Von: Stefan Guhl <Stefan.Guhl@deutschebahn.com>

Gesendet: Mittwoch, 1. März 2023 10:37

An: RKU wasserrecht.rku <wasserrecht.rku@muenchen.de>; Poststelle (WWA-M) <Poststelle@wwa-m.bayern.de>

Cc: Daniel Treffler <daniel.treffler@muenchen.de>; Kai Raps <Kai.Raps@deutschebahn.com>; Anna Pfund <Anna.Pfund@deutschebahn.com>; Albert Wimmer <Albert.Wimmer@deutschebahn.com>; Jasmina Wirsich <Jasmina.Wirsich@deutschebahn.com>

Betreff: 2.SBSS | RKU/WWA | BA20 | RS4 - Zustimmung Einleitung Grundwasser aus Probetrieb BWH

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Treffler,
sehr geehrter Herr Ehstand,

anbei übersenden wir Ihnen vorab per E-Mail ein formloses Schreiben mit der Bitte um fachliche Zustimmung zur zeitlich befristeten Einleitung von Grundwasser aus einem Probetrieb der Bauwasserhaltung im Bereich Rettungsschacht (RS) 4 in die städtische Kanalisation. Der Probetrieb dient zur **Verifizierung der geplanten Absenkziele** der Bauwasserhaltung.

Für den Probetrieb muss das abgepumpte Grundwasser in die Kanalisation eingeleitet werden, da die **Analyseergebnisse der Wasserproben**, die im Zuge der Herstellung der Förderbrunnen untersucht wurden, eine Überschreitung der Stufe-1-Werte des LfW-Merkblatts Nr. 3.8/1 für die Parameter Barium und Arsen (siehe Anlage) aufweisen.

Diese Überschreitung lässt eine Versickerung über die hergestellten Schluckbrunnen in das Quartär nicht zu, wodurch wir gezwungen sind, das geförderte Grundwasser in das Kanalsystem der MSE einzuleiten. Mit Beginn der Grundwasserförderung werden regelmäßig und in zeitlich kurzen Abständen begleitende Wasserproben (Parameterumfang gem. LfW-Merkblatt Nr. 3.8/1 Anh. 3 Tab. 4) entnommen. Sobald sich eine beständige Unterschreitung der Stufe-1-Werte einstellt, werden wir entsprechend den Auflagen des PFB das geförderte Grundwasser über die Schluckbrunnen in das Quartär versickern.

Der Antrag für die Einleitgenehmigung dazu wurde am 23.02.2023 bei der Münchener Stadtentwässerung gestellt. Ein Bescheid liegt noch nicht vor - nach erster mündlicher Rückmeldung ist von einer Gestattung auszugehen.

Wir möchten Sie bitten, uns Ihre fachliche Zustimmung aus wasserrechtlicher Sicht kurzfristig schriftlich zukommen zu lassen, da diese als Grundlage für unsere weiteren Abstimmungen mit der Planfeststellungsbehörde dient.
Gerne können Sie mir diese vorab schriftlich per E-Mail übersenden.

Außerdem bitten wir Sie folgende Rechnungsadresse für die Aufstellung des Gebührenbescheids zu verwenden:

Antragssteller und Kostenschuldner:

DB Netz AG
RB Süd - GP 2.S-Bahn Stammstrecke München
Zu Hd. Herrn Stefan Guhl
Arnulfstraße 25-27
80335 München

Des Weiteren bitte wir Sie, im Anschluss, eine Kopie des Bescheides mit einem „Deckblatt“ auch an unsere Rechnungsadresse in Berlin zu senden.
Auf diesem Deckblatt bitte ich Sie folgende Adresse anzugeben:

DB Netz AG, RB Süd
c/o Deutsche Bahn AG
DB SSC Buchhaltung Deutschland
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1
10115 Berlin

Vielen Dank im Voraus.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Stefan Guhl

2. S-Bahn-Stammstrecke München
Technisches Projektmanagement (TPM), I.NIM 55
Team Umwelt

DB Netz AG
Arnulfstraße 25-27, 80335 München
Mobil: 0152 37402168

MS Teams: [Chat](#) / [Call](#)

[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:
<https://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>

Anlage 4.3

Münchner Stadtentwässerung „Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) Genehmigung der temporären Einleitung von Grundwasser aus einem Probebetrieb der Bauwasserhaltung in den städtischen Kanal“, Schreiben vom 17.13.2023



Münchner Stadtentwässerung, Friedenstr. 40, 81671 München

**Gegen Zustellungsurkunde
DB Netz AG
2. S-Bahn-Stammstrecke München
Technisches Projektmanagement (TPM)
Herr Martin Wieser und Herr Stefan Guhl
Arnulfstr. 25-27
80335 München**

**Anwesensentwässerung
Abwasserüberwachung**

**Ihnen schreibt:
Herr Stefan Reichelt
Zimmer: 1.409
Friedenstr. 40
81671 München
Telefon: 089 233-62629
Telefax: 089 233-62635
41.mse@muenchen.de**

München, 17.03.2023

**Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS)
Genehmigung der temporären Einleitung von Grundwasser aus einem Probebetrieb der
Bauwasserhaltung in den städtischen Kanal
Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
Los Tunnel West – RS (Rettungsschacht) 4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung, erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid:

- 1. Die Einleitung von Grundwasser aus einem Probebetrieb der Bauwasserhaltung über ein Absetzbecken in die städtische Entwässerungseinrichtung wird stets widerruflich genehmigt. Die Genehmigung wird im Rahmen des § 15 der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) mit den nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweisen erteilt.**

Die Einleitgenehmigung gilt bis zum 30.11.2023. Die Fortsetzung der Kanalbenützung über diesen Zeitraum hinaus bedarf einer neuen Genehmigung, die rechtzeitig vor Ablauf der Einleitberechtigung bei unserer Dienststelle zu beantragen ist.

Grundlage der Genehmigung ist der Antrag auf Einleitgenehmigung von Grundwasser aus einem Pumpversuch vom 23.02.2023.

2. Einleitvoraussetzungen

- 2.1. Vor Einleitung in den städtischen Kanal muss das Abwasser stets so beschaffen sein, dass Leben oder Gesundheit des an der städtischen Entwässerungseinrichtung tätigen Personals nicht gefährdet werden, die städtischen Entwässerungseinrichtungen nicht angegriffen werden und deren Betrieb nicht erschwert wird. Insbesondere müssen die in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen und die Grenzwerte der Grenzwertliste der Münchner Stadtentwässerung (§ 15 Abs. 3 EWS) ständig eingehalten werden. Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, sich über die aktuell geltenden Konzentrationsgrenzwerte eigenständig unter <https://stadt.muenchen.de/infos/gewerbliches-und-industrielles-abwasser.html> zu informieren.
- 2.2. Die Einleitung ist nur unter der Bedingung zulässig, dass die Schadstofffracht des gesamten Abwassers durch geeignete Maßnahmen gering gehalten wird.

3. Auflagen

- 3.1. Vor Beginn der Einleitung müssen die Abteilungen Kanalbetrieb unter Tel. 089/6370065, MSE-41 per E-Mail (41.mse@muenchen.de) und das Gebührenbüro per E-Mail (gebuehrenbuero.mse@muenchen.de) kontaktiert werden.
- 3.2. Der maximal zulässige Abwasseranfall beträgt 44 l/s und insgesamt 145.000 m³. Eine Einleitung von 44 l/s darf, auch bei gleichzeitiger Einleitung aus verschiedenen genehmigten Einleitvorgängen, nicht überschritten werden.
- 3.3. Das geförderte Grundwasser ist in einem Absetzbecken zu sammeln. Vor Einleitung in den städtischen Kanal sind absetzbare Stoffe zu kontrollieren. Es darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der EWS eingehalten werden. Die Grenzwerte müssen in der nicht abgesetzten Abwasserprobe eingehalten sein. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- 3.4. Abgeschiedene Schlämme und sonstige Rückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Abfuhr muss nachweisbar sein (z.B. durch Quittungen).
- 3.5. Für die Abrechnung der Schmutzwassergebühr ist ein Durchflussmessgerät einzubauen. Der Einbau ist der Münchner Stadtentwässerung, MSE-41 (41.mse@muenchen.de) und MSE-Z-G-F (gebuehrenbuero.mse@muenchen.de) mitzuteilen.
- 3.6. Über den Beginn und die Beendigung der Einleitung, die geförderten sowie die eingeleiteten Wassermengen sind von der örtlichen Bauleitung fortlaufend Aufschreibungen zu führen. Die eingeleiteten Wassermengen sind nach Beendigung der Arbeiten der Münchner Stadtentwässerung, Gebührenbüro, MSE-Z-G-F, Friedenstr. 40, 81671 München schriftlich oder per E-Mail an gebuehrenbuero.mse@muenchen.de zu übermitteln.

- 3.7. Es sind ein Betriebsbeauftragter und ein Stellvertreter zu bestimmen, die für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Genehmigungsbescheid verantwortlich sind. Diese Personen sind unserer Dienststelle, MSE-41 unter Angabe der Rufnummer schriftlich zu benennen.
- 3.8. Die Einleitung von Feststoffen wie Kies, Sand, Schlamm u. ä. in den städtischen Kanal ist zu verhindern. Wird durch verschmutztes Grundwasser eine Reinigung von Teilen des städtischen Kanals erforderlich, werden die entsprechenden Kosten gesondert verrechnet.
- 3.9. Für die Einleitung des Grundwassers in die städtische Kanalisation und für die Untersuchung von Abwasserproben sind Entgelte zu denselben Sätzen zu entrichten, die für solche Leistungen in der städtischen Entwässerungsabgabensatzung (§§ 9, 15) festgelegt sind.
- 3.10. Der Genehmigungsinhaber oder sein Betriebsbeauftragter hat die Einleitung unverzüglich einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Einleitungen erwarten lassen, die nach der städtischen Entwässerungssatzung verboten sind oder den Auflagen in diesem Bescheid nicht entsprechen.
- 3.11. Zur Überprüfung des abgeleiteten Grundwassers ist jederzeit die Entnahme und Untersuchung von Proben durch die Münchner Stadtentwässerung auf Kosten des Antragstellers zu dulden.
- 3.12. Haftung
Der Verpflichtete haftet gegenüber der Münchner Stadtentwässerung für die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursachten Beschädigungen an der städtischen Entwässerungseinrichtung und für sonstige, durch Nichteinhaltung dieser Genehmigung, der Münchner Stadtentwässerung entstehende Schäden.

Der Genannte verpflichtet sich, die Münchner Stadtentwässerung von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im vorgenannten Zusammenhang gegen die Münchner Stadtentwässerung erhoben werden.

4. Verwaltungskosten

Für die Genehmigung nach der städtischen Entwässerungssatzung werden Kosten in Höhe von 200,00 € (Genehmigungsgebühr) festgesetzt und Auslagen in Höhe von 2,19 € (Zustellungsurkunde) erhoben. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens nach § 15 EWS trägt der Antragsteller.

Gründe:

Nach § 15 Abs. 1 EWS dürfen in die Entwässerungseinrichtung Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, welche die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen, die Behandlung oder Verwertung des Klärschlammes oder der Klärschlammmasche erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken. Dieses Verbot gilt insbesondere für die in § 15 Abs. 2 EWS aufgeführten Stoffe.

Die Münchner Stadtentwässerung kann jedoch die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Grundstückseigentümer oder andere Verpflichtete (vgl. § 2 Abs. 2 EWS) Vorkehrungen treffen, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird (§ 15 Abs. 6 EWS).

Die Einleitung von Grundwasser ist gemäß EWS verboten. Grund für die Einleitung ist eine Überschreitung der Grenzwerte für die Versickerung bei den Parametern Barium und Arsen. Die Grenzwerte für die Indirekteinleitung der Münchner Stadtentwässerung werden jedoch eingehalten. Entsprechende Analysen wurden vorgelegt. Die Genehmigung konnte erteilt werden, da bei Beachtung der Auflagen zu erwarten ist, dass die Einleitbedingungen und Grenzwerte der Münchner Stadtentwässerung eingehalten werden und somit keine gefährdende oder schädigende Wirkung eintritt.

Die Genehmigung wurde gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) stets widerruflich erteilt. Ein Widerruf kann aus Gründen des Betriebes der städtischen Entwässerungseinrichtung erforderlich sein oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.

Die Gebühren für diesen Bescheid in Höhe von 200,00 € richten sich nach dem Umfang des Verwaltungsaufwandes, der für die Erstellung des Bescheides entsteht. Die Auslagen in Höhe von 2,19 € fallen für die Zustellung des Bescheides mittels Zustellungsurkunde durch die Deutsche Post AG an. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 der städtischen Kostensatzung in Verbindung mit dem Kommunalen Kostenverzeichnis, Tarif-Gruppe 702, Tarif-Nr. 70208, in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Für das Ziehen und die Untersuchung jeder Abwasserprobe erhebt die Stadt Kosten. Der Inhaber der Genehmigung hat die Kosten für die Überwachung und die Untersuchung der Abwasserproben nach den Bestimmungen der städtischen Kostensatzung zu tragen.

Die Entwässerungssatzung und Kostensatzung in der jeweils gültigen Fassung können im Internet unter der Seite www.muenchen.de abgerufen werden.

- Die Beseitigung des anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.

Zahlungshinweise:

Der Betrag in Höhe von 202,19 € ist innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Bankkonto IBAN DE56 7002 0270 0665 8780 40, BIC HYVEDEMMXXX bei der HypoVereinsbank unter Angabe des Namens und folgendem Verwendungszweck zu überweisen:

5.000.018.996 / 6014355

Sie erhalten keine gesonderte Rechnung.

Folgen verspäteter Zahlung:

Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen auf 50,00 € abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten (Art. 15 und Art. 18 KG). Außerdem werden für Mahnungen Gebühren erhoben und es fallen ggf. für ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen zusätzliche Kosten an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe unten stehende Hinweise) erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der städtischen Entwässerungssatzung und des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Reichelt

Anlage 4.4

**Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 „2.SBSS |
EBA SB6 | BA20 | RS4 - Einverständnis Einleitung
Grundwasser in MSE-Kanal“, E-Mail vom 30.03.2023**

Von: [Stefan Guhl](#)
An: [Zulley Moreno](#)
Cc: [Kai Raps](#); [Anna Pfund](#); [Katrin Wenig-Preis](#); [Nikolaus Niederich](#)
Betreff: WG: 2.SBSS | EBA SB6 | BA20 | RS4 - Einverständnis Einleitung Grundwasser in MSE-Kanal
Datum: Donnerstag, 30. März 2023 10:25:23
Anlagen: [image001.png](#)

Hallo Zulley,

anbei die RM vom SB6 des EBA.

Freundliche Grüße

Stefan Guhl

2. S-Bahn-Stammstrecke München
Technisches Projektmanagement (TPM), I.NIM 55
Team Umwelt

DB Netz AG
Arnulfstraße 25-27, 80335 München
Mobil: 0152 37402168

MS Teams: [Chat](#) / [Call](#)

Von: Ziegler, Sara <ZieglerS@eba.bund.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. März 2023 10:10
An: Stefan Guhl <Stefan.Guhl@deutschebahn.com>
Betreff: AW: 2.SBSS | EBA SB6 | BA20 | RS4 - Einverständnis Einleitung Grundwasser in MSE-Kanal

Sehr geehrter Herr Guhl,

vielen Dank für Ihre schnelle Rückmeldung.

Wenn sich die Änderung nur auf die **Einleitung** des geförderten Grundwassers in das Kanalnetz der Stadt München bezieht, ist von Seiten des Sachbereiches 6 keine weitere Genehmigung hierfür erforderlich. D.h. wenn die Änderung nur darin besteht, dass das entnommene Grundwasser nicht wie geplant versickert wird, sondern in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird. Bezüglich der Einleitung des Grundwassers in das Kanalnetz sind in diesem Fall die Vorgaben des Abwasserbeseitigungspflichtigen (in diesem Fall die Münchner Stadtentwässerung) zu beachten (diese Zustimmung liegt ihnen ja bereits vor).

Wenn die Entnahme des Grundwassers, wie sie jetzt durchgeführt werden soll, mit dem Planfeststellungsbeschluss abgedeckt und durch entsprechende Nebenbestimmungen geregelt ist und sich an der genehmigten Grundwasserentnahme (v.a. Menge, Ort und Dauer der Entnahme) keine Änderungen ergeben, bestehen daher aus Sicht des Sachbereiches 6 Süd keine Bedenken.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne bei mir melden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sara Ziegler
GA 65612

Eisenbahn-Bundesamt
Sachbereich 6
Umweltaufsicht, Wasserrecht
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
Tel.: +49 (0)89 54856 464
Fax: +49 (0)89 54856 499
E-Mail: ZieglerS@eba.bund.de
Organisationspostfach: Sb6-sued@eba.bund.de
Internetadresse: www.eisenbahn-bundesamt.de

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes.

Von: Stefan Guhl <Stefan.Guhl@deutschebahn.com>

Gesendet: Mittwoch, 29. März 2023 18:33

An: Ziegler, Sara <ZieglerS@eba.bund.de>

Betreff: AW: 2.SBSS | EBA SB6 | BA20 | RS4 - Einverständnis Einleitung Grundwasser in MSE-Kanal

Sehr geehrte Frau Ziegler,

vielen Dank für die zügige Bearbeitung unserer Anfrage.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme während der Bauzeit wurde durch den Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1 der 2.SBSS erteilt (sh. S. 34 des PFB).

Die für die Bauwasserhaltung am Rettungsschacht 4 planfestgestellte Fördermenge von 145.000 m³ ist auf Seite 62 des PFB beschrieben.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sehr gerne auch telefonisch.

Freundliche Grüße

Stefan Guhl

2. S-Bahn-Stammstrecke München
Technisches Projektmanagement (TPM), I.NIM 55
Team Umwelt

DB Netz AG
Arnulfstraße 25-27, 80335 München
Mobil: 0152 37402168

MS Teams: [Chat](#) / [Call](#)

Von: Ziegler, Sara <ZieglerS@eba.bund.de>

Gesendet: Dienstag, 28. März 2023 10:15

An: Stefan Guhl <Stefan.Guhl@deutschebahn.com>

Betreff: AW: 2.SBSS | EBA SB6 | BA20 | RS4 - Einverständnis Einleitung Grundwasser in MSE-Kanal

Sehr geehrter Herr Guhl,

ich habe zu Ihrer Anfrage ein kurze Rückfrage. Wurde die Entnahme des Grundwassers im Rahmen der Pumpversuche (welches in das Kanalnetz eingeleitet werden soll) bereits im Planfeststellungsbescheid genehmigt? Oder handelt es sich hierbei um eine Entnahme und anschließende Einleitung, die bisher nicht im Planfeststellungsbescheid erfasst ist?

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sara Ziegler

GA 65612

Eisenbahn-Bundesamt

Sachbereich 6

Umweltaufsicht, Wasserrecht

Außenstelle München

Arnulfstraße 9/11

80335 München

Tel.: +49 (0)89 54856 464

Fax: +49 (0)89 54856 499

E-Mail: ZieglerS@eba.bund.de

Organisationspostfach: Sb6-sued@eba.bund.de

Internetadresse: www.eisenbahn-bundesamt.de

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes.

Von: Stefan Guhl <Stefan.Guhl@deutschebahn.com>

Gesendet: Montag, 27. März 2023 17:58

An: Ziegler, Sara <ZieglerS@eba.bund.de>

Cc: Zulley Moreno <Zulley.Moreno@deutschebahn.com>; Anna Pfund <Anna.Pfund@deutschebahn.com>; Kai Raps <Kai.Raps@deutschebahn.com>; Katrin Wenig-Preis <Katrin.Wenig-Preis@deutschebahn.com>; Jasmina Wirsich <Jasmina.Wirsich@deutschebahn.com>; Albert Wimmer <Albert.Wimmer@deutschebahn.com>

Betreff: 2.SBSS | EBA SB6 | BA20 | RS4 - Einverständnis Einleitung Grundwasser in MSE-Kanal

Sehr geehrte Frau Ziegler,

wir benötigen für eine temporäre Einleitung von Grundwasser in die Kanalisation im Rahmen eines Probetriebs der Bauwasserhaltung am Rettungsschacht (RS) 4 das Einverständnis der Fachbehörden, u.a. das des SB 6 des EBA. Die Zustimmungen der Münchner Stadtentwässerung (MSE), des Referats für Klima und Umwelt (RKU) der LHM München und des Wasserwirtschaftsamts (WWA) München liegen uns bereits vor (sh. Anhang).

Da gemäß Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsabschnitt 1 des Projekts 2. S-Bahn Stammstrecke München, A.4.4.1b, alles anfallende Grundwasser über Versickerungsbrunnen oder Rigolen im Quartär zu versickern und die Einleitung in die städtische Kanalisation grundsätzlich nicht zulässig ist, müssen wir für die o.g. Einleitung ein Planänderungsverfahren beim SB 1 des EBA anstoßen. Um das Verfahren möglichst schnell abzuschließen, möchten wir den Antragsunterlagen die Zustimmungen der Fachbehörden, u.a. die des SB 6 des EBA beilegen.

Die temporäre Einleitung des während des Probetriebs geförderten Grundwassers in die Kanalisation wird erforderlich, da die Analyseergebnisse der Wasserproben, die im Zuge der Herstellung der Förderbrunnen untersucht wurden, eine Überschreitung der Stufe-1-Werte des LfW-Merkblatts Nr. 3.8/1 für die Parameter Barium und Arsen aufweisen. Diese Überschreitung lässt eine Versickerung über die hergestellten Schluckbrunnen in das Quartär nicht zu. Eine Aufbereitung der Wässer ist aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse im Baufeld technisch nicht möglich.

Mit Beginn der Grundwasserförderung werden regelmäßig und in zeitlich kurzen Abständen begleitende Wasserproben (Parameterumfang gem. LfW-Merkblatt Nr. 3.8/1 Anh. 3 Tab. 4) entnommen. Sobald sich eine beständige Unterschreitung der Stufe-1-Werte einstellt, werden wir entsprechend den Auflagen des PFB das geförderte Grundwasser über die Schluckbrunnen in den quartären Grundwasserleiter einleiten.

Der Beginn des Probetriebs ist für Juli 2023 geplant. Die Pumpversuche im Rahmen des Probetriebs verteilen sich über einen Zeitraum von bis zu 4 Monaten. In diesem Zeitraum wird max. 2 Monate lang eingeleitet. Die geschätzte Gesamteinleitmenge für den gesamten Probetrieb beträgt max. 145.000 m³ (im Worst Case).

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns Ihre fachliche Zustimmung zeitnah schriftlich zukommen lassen könnten.

Vielen Dank vorab für Ihre Unterstützung.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Stefan Guhl

2. S-Bahn-Stammstrecke München

Technisches Projektmanagement (TPM), I.NIM 55

Team Umwelt

DB Netz AG

Arnulfstraße 25-27, 80335 München

Mobil: 0152 37402168

MS Teams: [Chat](#) / [Call](#)

[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:
<https://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>

[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:
<https://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>